

Erlässe römischer Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Rubriken des Brevier.) Im Anschluß an die im letzten Hefte dieser Zeitschrift (S. 694 ff.) gebrachten Mittheilungen über die Neuordnung der Rubriken des Missale fügen wir noch nachstehendes aus den neuen Rubriken für das Brevier an:

(28. December. Fest der Unschuldigen Kinder.) Wenn das Fest des heil. Thomas auf den Sonntag fällt, so geschieht in der II. Vesper der Unschuldigen Kinder die Commemoration des heil. Thomas, dann des Sonntages, (Ant., V und Oration siehe unten) und darauf die Commemorationen der Octavtage. — Am Sonntage ist die 9. Lection die Homilie vom Sonntage und in den Laudes geschieht die Commemoration des Sonntages vor denen der Octavtage. In der II. Vesper des heil. Thomas sind die Psalmen und Antiphonen vom Weihnachtstage, Capitel und das übrige vom heil. Thomas, mit der Commemoration des Sonntages und der Octavtage.

(Sonntag innerhalb der Weihnachtsoctav.) In der II. Vesper des heil. Thomas alles wie oben, dann Commemoration des Sonntages und der vier Octavtage.

(Erscheinung des Herrn.) Innerhalb der Octav von Epiphanie werden nur die occurrirenden Festa dupl. I. cl. gefeiert. Andere Feste von 9 Lectionen für immer auf den ersten freien Tag nach der Octav verlegt; Feste von 3 Lectionen werden nur commemoriert.

Fällt der Octavtag der Erscheinung des Herrn auf den Samstag, so sind die II. Vespere vom Namen Jesu, mit der Commemoration des Octavtages und des zweiten Sonntags nach Epiphanie.

(Octavtag von Frohnleichnam.) Am Octavtag von Frohnleichnam kann nur ein Fest dupl. I. cl. gefeiert werden, jedoch mit der Commemoration des Octavtages; in der II. Vesper findet keine Commemoration statt.

(8. März. Fest des heil. Johannes von Gott.) Fällt das Fest vor Aschermittwoch, oder wird es nach Ostern gefeiert und hat nicht zugleich die Commemoration eines Fest. simplex mit eigener Lection stattzufinden, so ist die neunte Lection „Si ergo diligere“ wie am 17. Sonntag nach Pfingsten.

(19. März. Fest des heil. Josef.) Fällt das Fest des heil. Josef auf den Passionssonntag, so ist es auf den gleich folgenden Montag zu verlegen; fällt es in die Charwoche, so ist sein Tag (sedes propria) Mittwoch nach weißen Sonntag.

(25. März. Maria Verkündigung.) Fällt das Fest Maria Verkündigung auf Charfreitag oder Char Samstag, so ist es stets auf den Montag nach weißen Sonntag (sedes propria) zu verlegen. Es behält seine Solemnität bei und ist Feiertag, wird aber ohne Octav mit Osteritus gefeiert. Fällt es auf den Passionssonntag, so ist es am gleich folgenden Montag zu feiern; fällt es in die Char- oder Osterwoche, so ist es auf den Montag nach weißen Sonntag zu verlegen und kann nur von

einem occurrierenden Fest. primar. dupl I. cl. verdrängt werden. Die Feier hat dann am gleichkommenden Tage stattzufinden.

(**Schmerzensfreitag.**) Fällt das Fest der sieben Schmerzen (in der Passionswoche) mit einem Feste zusammen, dem es wegen des höheren Fest-ranges weichen muß, so ist es auf den kommenden Samstag zu verlegen. Kann es an diesem nicht gefeiert werden, so fällt es ganz aus. Die Ephem. liturg. fügen bezugnehmend auf Ungarn aus, daß bei großem Concurs des Volkes am Schmerzensfreitag die Botivmesse der Muttergottes von den sieben Schmerzen gefeiert werden kann, da das Fest des heiligen Erzengel Gabriel diese nicht ausschliesse. (Eph. lit. 1898 f. 309).

(**17. Mai. Fest des heil. Paschalis Baylon.**) Nach den Worten in der VI. respective VIII. Lektion Alexander autem octavus sanctorum catalogo adscripsit ist hinzuzufügen: tandem Leo XIII. peculiarem coetuum eucharisticorum, item societatum omnium, sive quae hactenus institutae, sive quae in posterum futurae sunt Patronum coelestem declaravit et instituit.

(**18. Mai. Fest des heil. Venantius.**) Wird das Fest des heil. Venantius in beiden Vespern nur commemoriert, so wird der Hymnus der I. Vesper mit dem Hymnus der Matutin verbunden und ist die Schlusstrophe „Sit laus Patri“. Hat es die II. Vesper, so ist der Hymnus für die Matutin „Martyr Dei“ für die Laudes „Athleta Christi“ und „Dum nocte“ für die II. Vesper.

(**16. September. Fest der heil. Cornelius und Ciprianus.**) Fällt das Fest der heil. Cornelius und Ciprian auf den Sonntag, so wird an diesem das Fest der sieben Schmerzen Mariä gefeiert. Die neunte Lektion ist die Homilie vom Sonntag. Die Commemoration des Sonntages und der Heiligen findet in beiden Vespern und den Laudes statt, diejenige der heil. Euphemia, Lucia und Geminian nur in der I. Vesper und den Laudes.

(**Rosenkranzfest.**) Hat das Rosenkranzfest aus irgend einem Grunde keine erste Vesper, so wird der Hymnus „Coelestis aulae“ mit dem Hymnus der Matutin „In monte olivis“ vereinigt.

(**Aussetzung des Allerheiligsten, Kniebeugung des Ministranten.**)

1. Wird am Aussetzungaltare eine Privatmesse gelesen, so macht der Ministrant beim Uebertragen des Messbuches nur eine Kniebeugung, und zwar in der Mitte des Altares in plano. Steigt er beim Offertorium und bei der heiligen Communion die Altarstufen hinan, respective hinab, so ist vor-, respective nachher je eine Kniebeugung ebenfalls in plano zu machen.

2. Trägt der Priester wegen Mangel des Ministranten das Messbuch selbst um, so braucht er keine Kniebeugung in der Mitte des Altares zu machen.

3. Das Gebet „O sacrum Convivium“ mit Versikeln und Oracion „Deus qui nobis etc.“, welches nach Auspendung der heiligen Communion gesprochen wird, soll während der Priester die Finger purificiert und abtrocknet gebetet werden; sodann ist eine doppelte Kniebeugung

bei Reponierung des Allerheiligsten zu machen. Die erste bevor der Speisefelch zugedeckt wird, die zweite bevor der Tabernatel geschlossen wird. (S. Rit. C. d. d. 14. Januarii 1898.)

(Segen mit dem Allerheiligsten) Sind beim feierlichen Segen mit dem Allerheiligsten Leviten am Altare, so soll der Ritus gewahrt bleiben, wie ihn das Caeremoniale Episcoporum lib. II. cap. 32 § 27 vorschreibt, oder aber der Priester vom stehenden Diacon die Monstranz stehend entgegennehmen und nach dem Segen dem stehenden Diacon zurückgeben. (S. Rit. C. d. d. 14. Jan. 1898.)

(Volksgefang bei Austheilung der heiligen Communion oder Procession mit dem Allerheiligsten.) Unter dem gleichen Datum des 14. Januar 1898 gab die Riten-Congregation den Entscheid, daß während der Austheilung der heiligen Communion oder Procession mit dem Allerheiligsten keine Volksgefänge gesungen werden sollten. Im Anschluß an das obige Decret der Riten-Congregation geben die Ephemerides liturgicae (1898. f. 217) folgende Ausführungen, die gewiß manchem hochw. Herrn Confrater willkommen sein werden. Sie werfen nach Besprechung des Decretes die Frage auf: Bezieht sich dieses Verbot nur auf den Clerus, welcher in der Procession einherschreitet, oder auch auf die mitziehenden Gläubigen? Und geben zur Antwort: Soweit wir sehen, nur auf den Clerus, nicht auf das Volk. Wir glauben nämlich, daß das Decret nur die Vorschrift des römischen Rituale wiedergeben will; diese aber hat den Clerus vornehmlich im Auge, nicht die Gläubigen. In der That besagt die Vorschrift: Alle gehen voran (nämlich aus dem Clerus, da das Volk gewöhnlich nachfolgt) haarhaupt, brennende Lichter in den Händen tragend (die Gläubigen tragen in der Regel keine Lichter) und andächtig die folgenden Hymnen singend . . . Kann nun aber jemand, so fragen die Ephemerides weiter, das Volk verpflichten die vorgenannten Hymnen zu singen, welche kaum einigen aus ihnen bekannt sind, oder müssen wir annehmen, daß die Gläubigen zum Stillschweigen verurtheilt sind? Keineswegs. Also werden die Gläubigen gemeinsam beten, auch Volksgefänge, aber unter Leitung und Abhängigkeit von den Geistlichen, welche Zeit und Dauer bestimmen, singen können. Diese Praxis ist auch in Italien eingebürgert. Diese Praxis widerspricht dem Gesetze durchaus nicht, im Gegentheil, sie fördert die Andacht und ist durch lobenswerte Gewohnheit befestigt. Mit vollem Rechte also glauben wir, daß die Gläubigen in der Volkssprache bei der Procession mit dem Allerheiligsten singen und beten dürfen, wofern sie nur von ihren Geistlichen in allem geleitet werden. (Auf die Frage bezüglich des Singens von Kirchenliedern in der Volkssprache, während Austheilung der heiligen Communion, gehen sie nicht ein; doch dürfte auch diese Praxis in Italien nicht fremd sein.)

(Assistenten in Chorkappen bei der feierlichen Matutin.) Wenn keine legitime Gewohnheit besteht, sollen weder vom Anfang der feierlichen Matutin an Assistenten in Chorkappen da sein, noch sollen bei Lesung der siebenten Lectio (Homilie) dem Rector der Homilie zwei Acolythen mit

Nichtern zur Seite stehen, sondern es soll die Vorschrift des Caeremonial. Episcop. lib. II. cap. VI. § 16 beobachtet werden.

(Altarweihc.) Der Bischof von Belluno hatte die Erlaubnis erhalten, einige Altäre nach einer kürzeren Formel und einem Ritus, wie solcher in der ihm von der Riten-Congregation zugesandten Instruction enthalten war, entweder selbst zu consecrieren oder von einem anderen consecrieren zu lassen. Er frug in Rom an: I. Ob das Wasser, mit welchem der zur Schließung des Sepulcrum der Altarsteine herzustellende Cement verwandt wird, nach der im Rituale Romanum enthaltenen Formel benediciert werden dürfe. II. ob der Cement selbst zu benedicieren sei. III. ob er Kraft des erhaltenen Rescriptes auch einen einfachen Priester mit der Vornahme dieser Handlungen betrauen dürfe. Es wurde ihm geantwortet:

Ad I. Negative, für die Benediction des Wassers sei die im Pontificale Romanum angegebene Formel zu verwenden.

Ad II. Der Cement sei zu segnen nach der im Pontificale Romanum angegebenen Formel.

Ad III. Affirmative.

(Imperata.) Sind die Priester einer fremden Diöcese, welche sich in Bezug auf die heilige Messe ganz dem Calendarium der Kirche, in welcher sie celebrieren, anpassen müssen, gehalten, auch die vom Bischof der Diöcese befohlenen „Imperatae“ einzulegen? Die S. Rit. Congr. antwortete unter dem 5. März 1898 mit „Ja“.

(Anniversarien im weiteren Sinne.) Unter Anniversarien im weiteren Sinne (*Anniversaria late sumpta*) versteht die S. Rit. Congregatio jene Anniversarien, welche weder am Tage des Hinscheidens gesungen werden, noch vom Stifter für einen bestimmten Tag festgesetzt sind; dieselben haben Antheil an den Privilegien der Anniversarien im engeren Sinne und heißen deshalb *Anniversaria late sumpta*. Dergleichen Anniversarien sind zum Beispiel jene, welche von religiösen Genossenschaften, von Canonicatstiften, Confraternitäten u. s. w. einmal im Jahre für die verstorbenen Mitglieder gehalten werden. Hierhin sind auch jene zu zählen, welche fromme Gläubige in der Allerseelenoctav abhalten lassen. Derlei Anniversarien sind nach dem Wortlaut der neuesten Decrete an allen Festen, welche *duplicia minora* sind, erlaubt, ausgenommen bleiben nur jene, an welchen auch die Anniversarien im engeren Sinne verboten sind. Handelt es sich nun um nicht gestiftete Anniversarien, so können diese, um an den Privilegien der Anniversarien im engeren Sinne theilzunehmen, entweder am Jahrtage des Hinscheidens des Verstorbenen, oder der Beisetzung desselben gehalten werden, wie auch der 3., 7. und 30. entweder vom Tage des Hinscheidens oder der Beisetzung an gerechnet werden kann. (Ephem. liturg. 1898. S. 220/1.)

(Altarconsecration.) Die Consecration des Altares, welche von einem auch benedicierten und mitrierten Abte stattfindet, ist ohne apostolisches Indult ungültig. Die gewöhnliche Vollmacht des Abtes erstreckt sich auf solche Handlungen nicht; daher berührt der Fehler die Substanz, was

aber von Anfang an fehlerhaft ist, kann im Laufe der Zeit nicht recht werden. So das Kirchenrecht. (Reg. 29.) (Ephem. lit. 1898 S. 222).

Derselben Zeitschrift entnehmen wir noch folgendes:

(Verneigung des Celebranten.) Wenn der Diacon in der Hochmesse „Sequentia s. Evangelii“ singt, so bezeichnet der Celebrant Stirn, Mund und Brust mit dem Kreuzeszeichen, verneigt sich aber nicht gegen das Altarkreuz.

(Altarweihe.) Hat der Stein, welcher das Sepulcrum im Altare verschließt, sich losgelöst, so hat eine neue Consecration des Altars stattzufinden. (Eph. lit. ebenda S. 224.)

(Simplificierung eines Festes.) Wird ein Fest, welchen Rang es auch haben möge, mit Bewilligung der Ritencongregation simplificiert, so hat seine Commemoration nur mehr in der ersten Vesper und in den Laudes stattzufinden. (Eph. lit. ebenda S. 225.)

(Stehen des Clerus beim Singen der Hymnen.) Beim Singen der Hymnen kann der Clerus stehen; ausgenommen sind z. B. die erste Strophe im Hymnus: „Ave Maris stella“ oder die Strophen: „Tantum ergo in Hymnus Pange lingua“. O crux ave spes unica im Hymnus vexilla u. s. w. Diese Strophen werden entweder vorher gesungen, wie „Ave Maris stella“ oder nachher, damit der Clerus knien kann. (Eph. lit. S. 312.)

(Mariä Opferung.) Seite 222 bringen die Ephemerides den Bescheid, daß, wenn Mariä Opferung im Advent zu feiern sei, die Messe „Rorate coeli“ zu nehmen sei. Auf S. 313 geben sie dagegen den Bescheid, daß die Messe „Salve Sancta Parens“ zu nehmen sei, weil sonst das Evangelium der Messe (missus est Gabriel Angelus) und des Officiums (Loquente Jesu ad turbas) nicht mehr übereinstimmen würden. Der letzte Versikel im Graduale aber sei zu ändern und aus der Botivmesse B. M. V. in adventu zu nehmen. In dem Officium aber ist die dritte Antiphon der dritten Nocturn „Angelus Domini“. Dasselbe gehe auch aus einem Decrete der S. R. C. in Hispalen d. d. 25. August 1818 ad 6 hervor.

(Schluß der Orationen.) Für den Schluß der Orationen gelten folgende Regeln: Richtet sich die Oration an Gott Vater, so ist zu schließen: Per Dominum nostrum; an Gott Sohn: Qui vivis et regnas; wird im Anfang der Oration Gott Sohn erwähnt, so ist der Schluß: Per eundem Dominum nostrum. Wird Gott Sohn am Schlusse der Oration erwähnt, so schließt man: Qui tecum vivit et regnat. Ist Gott der heilige Geist erwähnt, so ist am Schlusse zu beten: in unitate ejusdem Spiritus Sancti. So nach der allgemeinen Rubrik des Missale tit. IX n. 17. Der Schluß der Orationen, falls mehrere unter einem Oremus gebetet werden, hängt von der letzten Oration ab. In den nicht streng liturgischen Functionen ist die kürzere Schlußform anzuwenden (wenn nicht thatsächlich anders angegeben ist) also anstatt: Per Dominum nostrum u. s. w. zu beten: Per Christum Dominum nostrum. (Eph. lit. 1898 S. 373.)

(Feier der heiligen Messe in einer fremden Kirche.) Will ein Priester die heilige Messe in einer Kirche lesen, wo ein festum semiduplex gefeiert wird, so kann er ganz gut die Messe seines Officiums und zwar more festivo lesen. (Eph. lit. 1898 S. 373.)

Für Oesterreich bringen die Ephemerides liturgicae folgende Bescheide: Sind für ein Fest drei historische Hymnen da, und kann der Hymnus proprius in der ersten Vesper nicht gebetet werden, so ist er mit dem Hymnus der Matutin zu verbinden, falls das Fest auch keine zweite Vesper hat, andernfalls wird der Hymnus der Vesper zur Matutin, von der Matutin zu den Laudes genommen und der Hymnus der Laudes zu der zweiten Vesper. Sind vier Hymnen da, so wird der Hymnus der zweiten Vesper, falls das Versmaß gleich ist und die zweiten Vespern nicht vom Feste sind mit dem Hymnus der Laudes zusammen gebetet. Ist dies nicht möglich, so fällt der vierte Hymnus aus.

(Addenda ad Martyrologium Romanum.)

Die 7 Septembris. (Septimo Idus Septembris).

Nonantulae in Aemilia S. Hadriani Papae III. studio conciliandi Ecclesiae Romanae Orientales insignis. Sanctissime obiit Spini Lamberti ac miraculis claruit.

Die 16 Octobri. (Decimo septimo Kalendas Novembris.)

Cassini, B. Victoris Papae III. qui Gregorii VII. successor. Apostolicam Sedem novo splendore collustravit, insignem de Saracenis triumphum divina ope consecutus. Cultum ab immemorabili tempore eidem exhibitum Leo XIII. P. M. ratum habuit et confirmavit.

Die 8 Julii. (Octavo Idus Julii).

Romae B. Eugenii Papae III. qui postquam coenobium St. Vincentii et Anastasii ad Aquas Salvias magna sanctimoniae ac prudentiae laude rexisset, Pontifex Maximus renuntiatus, Ecclesiam universam sanctissime gubernavit. Pius IX. P. M. cultum ei exhibitum zatum habuit et confirmavit.

Die 19 Augusti. (Quartodecimo Kalendas Septembris).

Romae, Beati Urbani Papae II., qui Sancti Gregorii VII. vestigia secutus doctrinae et religionis studio enituit et fideles cruce signatos ad Sacra Palaestinae loca ab infidelium potestate redimenda excitavit. Cultum ab immemorabili tempore eidem exhibitum Leo XIII. P. M. ratum habuit et confirmavit.

Die 22 Junii. (Decimo Kalendas Julii).

Romae, B. Innocentii Papae V., qui ad tuendam Ecclesiae libertatem et Christianorum concordiam suavi prudentia adlaboravit. Cultum ei exhibitum Leo XIII. P. M. ratum habuit et confirmavit.

Die 19 Decembris (Quartodecimo Kalendas Januarii).

Avenione B. Urbani Papae V., qui Sede Apostolica Romae restituta, Graecorum cum Latinis conjunctione perfecta, infidelibus

coercitis de Ecclesia optime meritis est. Ejus cultum pervetustum Pius IX. P. M. ratum habuit et confirmavit.

Die 17 Junii. (Sextodecimo Kalendas Julii).

Apud villam Regalem in regno Valentino S. Paschalis Ordinis Minorum, mirae innocentiae et poenitentiae viri, quem Leo XIII. coetuum eucharisticorum et societatum a SSma. Eucharistia Patronum coelestem declaravit.

Die 5 Julii. (Tertio Nonas Julii).

Cremonae in Insubria S. Antonii Mariae Zaccaria Confessoris, Clericorum Regularium Sancti Pauli et Angelicarum Virginum Institutoris quem virtutibus omnibus et miraculis insignem Leo XIII. inter Sanctos adscripsit. Eius corpus Mediolani in Ecclesia S. Barnabae colitur.

Die 9 Decembris. (Quinto Idus Decembris).

Graji in Burgundia Sancti Petri Fourier Canonici Regularis Salvatoris Nostri Canonissarum Regularium Dominae Nostrae edocendis puellis Institutoris, quem virtutibus ac miraculis clarum Leo XIII. Sanctorum catalogo adjunxit.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

Die Bedrängnis der Kirche in Italien. Der Peterspfennig auf dem deutschen Katholikentag. Die Mißhehe in Schweden. Die protestantische Polemik anlässlich der sogenannten Coburger-Ehe. Ist der Protestantismus ein Princip der politischen Macht? Der Amerikanismus. Aus der protestantischen Welt: Keine Glaubenseinheit; kein „Gotteshaus“; Bismarck ein Christ; Orientreise Wilhelms II.

Aus der anglikanischen Schule.

In mundo pressuram habebitis. Mit diesen Worten hat der Herr in ebenso wunderbarer Kürze als Deutlichkeit seinen Aposteln und Jüngern ihr Schicksal auf dieser Welt vorausgesagt und zugleich auch das irdische Lebenslos der Kirche gezeichnet. Bedrängnis gab es für die Kirche immer und überall; sie bildet Würze und Prüfstein. In letzter Zeit hat das greise, ehrwürdige Oberhaupt derselben auf so manche Bedrängnis hingewiesen, insbesondere auf die, welche die Kirche Italiens vom italienischen Staate fortwährend zu erleiden hat und die durch einen speciellen Gewaltact in neuester Zeit verschärft worden ist. Die italienische Regierung benützte die im letzten Hefte besprochenen Volksaufstände, um die friedliche, katholische Organisation, die Vereine, Comités zc. mit einem Schlage zu vernichten. Wie bekannt, haben Pius IX. und Leo XIII. den Katholiken Italiens die politische Thätigkeit verboten (non expedit), dafür aber das sociale Wirken ans Herz gelegt. Dieses Wirken erwies sich besonders im letzten Decennium sehr segensreich, so daß die politischen Machthaber zur Ueberzeugung gelangten, es werde auf diese Weise ihnen wirklich der Boden unter den Füßen weggezogen. Daher ihr neuester Gewaltstreich. Der heilige Vater nennt in seiner Encyclika vom